

Statuten Adventsbus-Verein



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Adventsbus-Verein (ABV) besteht seit dem 7. Juni 2015 ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Art. 2

Der ABV bezweckt, dass der historische Gelenktrolleybus FBW Nr. 101 von Stadtbus Winterthur jährlich als Adventsbus durch Winterthur fährt.

Der ABV steht den Landeskirchen nahe und verantwortet mit dem Adventsbus ein niederschwelliges kirchliches Angebot, das in seiner Art offen, tolerant und nicht-vereinnahmend ist.

Zur Erreichung dieses Ziels ermöglicht der ABV seinen Mitgliedern und weiteren Freiwilligen ein aktives Mitwirken am Betrieb des Adventsbus.

Der ABV verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Anliegen des ABV unterstützen. Sie können in Kategorien mit unterschiedlichen Jahresbeiträgen eingeteilt werden.

Art. 4

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Das austretende Mitglied haftet für den vollen Jahresbeitrag des laufenden Vereinsjahres.

Art. 5

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag auch nach erfolgter Mahnung nicht bezahlen oder die den Interessen des ABV zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Statuten Adventsbus-Verein

III. Organisation

Art. 6

Die Organe des ABV sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden auf Verlangen der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitglieder, wobei die Einsichtnahme in das Mitgliederverzeichnis offensteht.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung hat mindestens 20 Tage im Voraus an alle Mitglieder zu erfolgen, unter Angabe der Traktanden.

Art. 9

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- d) Festsetzung von Mitgliederkategorien und der entsprechenden Jahresbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums aus dessen Mitte
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des ABV oder Fusion mit einer anderen Vereinigung
- i) Beschlussfassung über andere Anträge, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet.

Art. 10

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 11

Das Präsidium (bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands) leitet die Mitgliederversammlung. Über deren Verlauf wird ein Protokoll geführt.

Art. 12

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleibt Art. 13. Das Präsidium hat den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Statuten Adventsbus-Verein

Art. 13

Zur Beschlussfassung über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, die Änderung der Statuten, die Auflösung des ABV oder die Fusion mit einer anderen Vereinigung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten erforderlich und bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Sind weniger als ein Drittel Stimmberechtigte anwesend, kann unter Beachtung von Art. 8 eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, an der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden kann.

B. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15

Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Vorstandsmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 16

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums (bei dessen Verhinderung eines anderen Mitglieds des Vorstands) so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium hat den Stichtscheid. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 18

Der Vorstand leitet den ABV und vertritt ihn gegen aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetze oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere für:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) die Erstellung der Jahresrechnung
- c) die Präsentation des Jahresberichtes
- d) die Festlegung des Budgets
- e) die Durchführung der Vereinsbeschlüsse
- f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Art. 19

Rechtsgültig zeichnen Präsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien für den ABV und verpflichten diesen so gegenüber Dritten.

Statuten Adventsbus-Verein

C. Revisionsstelle

Art. 20

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder eine Revisionsstelle und eine Ersatzperson.

Art. 21

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf ihre Ordnungsmässigkeit, erstattet schriftlich Bericht und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.

Art. 22

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann an Stelle der vereinseigenen Revisionsstelle oder als Ergänzung dazu eine professionelle Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt werden.

IV. Finanzen

Art. 23

Die Einnahmen des ABV bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Gönnerbeiträgen und Spenden
- c) Zinsen und anderen Erträgen.

Art. 24

Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr festgesetzt.

Art. 25

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

Art. 26

Für die Verbindlichkeiten des ABV haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung des Vereins

Art. 27

Zur Auflösung des ABV oder zur Fusion mit einer anderen Vereinigung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit qualifiziertem Mehr gemäss Art. 13. Die nach Auflösung des ABV verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 28

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Juni 2015 und treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.